



Manuel Kracht

Manuel Kracht | Rottweg 32 | 32609 Hüllhorst

Bürgermeister Michael Jäcke  
Kleiner Domhof 17  
32423 Minden

15. Oktober 2022

## Einspruch und Zurückweisung des Bußgeldbescheides

Sehr geehrter Herr Jäcke,

am 14.10.2022 wurde mir ein Bußgeldbescheid zugestellt, in dem mir jemand mit dem Namen „Schnitker“ in Ihrem Auftrag die Verletzung der Bußgeldvorschrift § 8 Abs. 2 Nr. 2 CoronaSchVO unterstellt.

Bevor ich darauf antworte, muss ich beziehend auf meine Erklärung vom 5. Februar 2022 folgendes erklären: Ich akzeptiere die Anrede als „Herr“ wieder, allerdings unter dem Vorbehalt des Nicht-Aggressions-Prinzips. Ich bin kein Herr über andere Menschen und lehne die Herrschaft über Menschen durch aggressive Gewalt nach wie vor ab. Ich bin ausschließlich Herr über mich und meine Person.

In dem in Ihrem Auftrag erstellten Bußgeldbescheid wird mir vorgeworfen, im Bereich der Stadtwache am Großen Domhof in 32423 Minden an einer Versammlung teilgenommen zu haben. Tatsächlich habe ich an keiner Versammlung teilgenommen, sondern war zum Zweck der Beobachtung des Verhaltens der Polizeikräfte vor Ort.

Im Bußgeldbescheid steht weiterhin geschrieben, dass „Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 in der Fassung vom 20.01.2022 (CoronaSchVO) die vorgeschriebene Maske nicht oder ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase trägt.“

Die genannte Coronaschutzverordnung vom 20.01.2022 kann ich leider nicht finden. Auf der Internetseite des Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen ist lediglich eine Coronaschutzverordnung vom 11. Januar 2022, laut § 9 Abs. 1 in Kraft getreten am 13. Januar 2022, zu finden. Die angeblich verletzte Bußgeldvorschrift lautet gemäß dieser Verordnung wie folgt:

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 in Verbindung mit §§ 32, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

2. entgegen § 3 trotz Verpflichtung die vorgeschriebene Maske nicht oder ohne gleichzeitige Bedeckung von Mund und Nase trägt,

Den im Bußgeldbescheid genannten „§ 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1“ kann ich weder in der Verordnung vom 11. Januar noch in der vorherigen oder nachfolgenden Verordnungen finden. Die vorgeworfene Ordnungswidrigkeit kann ich daher nicht nachvollziehen.

Aus diesem Grund lege ich Einspruch gegen den Bußgeldbescheid ein und weise die darin enthaltenen Behauptungen zurück.

Insbesondere weise ich das Angebot zurück, nach dem ein Einspruch auch eine für mich nachteiligere Entscheidung sowie Nachteile bei der Kostenfestsetzung zur Folge haben kann, selbst wenn das Bußgeldverfahren mit einem Freispruch oder einer Einstellung endet. Ich widerspreche zudem dem Verfahren, dass das Amtsgericht auch ohne Hauptverhandlung durch Beschluss entscheiden kann.

Bitte konkretisieren Sie Ihren Vorwurf durch korrekte Nennung der verletzten Vorschrift und eine Beschreibung des Sachverhalts in Übereinstimmung mit dem genannten Beweismittel, der Ordnungswidrigkeiten-Anzeige der Polizei NRW, Kreis Minden-Lübbecke, PW Minden vom 25.01.2022.

Mit freundlichen Grüßen,